

Verfahren:

1. Aufstellungsbeschluss Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Drolshagen hat die Aufstellung dieses vorhabenbezogenen Bebauungsplans in ihrer Sitzung am ... gemäß § 2 BauGB beschlossen. Drolshagen, den Siegel Der Bürgermeister	2. Öffentlichkeitsbeteiligung Die Stadt Drolshagen hat die Bürger über die allgemeinen Ziele und Zwecke und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung gem. § 3 BauGB unterrichtet und ihnen in der Zeit vom bis Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben. Drolshagen, den Siegel Der Bürgermeister	3. Behördenbeteiligung Die Stadt Drolshagen hat die Träger öffentlicher Belange gem. § 4 BauGB in der Zeit vom bis beteiligt. Drolshagen, den Siegel Der Bürgermeister	4. Entwurfsbeschluss Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Drolshagen hat in ihrer Sitzung am den Vorwettbewerb sowie die Begründung dieses vorhabenbezogenen Bebauungsplans zum Entwurf und damit zur öffentlichen Auslegung beschlossen. Drolshagen, den Siegel Der Bürgermeister	5. Öffentliche Auslegung Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans und die Begründung haben gem. § 3 BauGB in der Zeit vom bis zu jedermanns Einsicht öffentlich ausliegen. Drolshagen, den Siegel Der Bürgermeister
6. Satzungsbeschluss Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Drolshagen hat in ihrer Sitzung am den Bebauungsplan als Satzung beschlossen. Dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan ist die Planbegrenzung beigelegt. Drolshagen, den Siegel Der Bürgermeister	7. Ausfertigung der Bebauungsplan-satzung Die vorliegende Planzeichnung nebst den darauf aufgetragenen textlichen Festsetzungen war Gegenstand der Beschlussfassung der Stadtverordnetenversammlung am (Satzungsbeschluss) und stimmt inhaltlich mit dem Willen der Stadtverordneten in vollem Umfang überein. Der Bebauungsplan wird hiermit ausgeteilt. Drolshagen, den Siegel Der Bürgermeister	8. Inkrafttreten des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Der Satzungsbeschluss des vorhabenbezogenen Bebauungsplans ist gem. § 10 Abs. 3 BauGB unter Hinweis auf §§ 44 und 215 BauGB sowie Ort und Zeit der Einschneidung in den vorhabenbezogenen Bebauungsplan ortsüblich bekannt gemacht worden. Der Bebauungsplan ist somit am in Kraft getreten. Drolshagen, den Siegel Der Bürgermeister	9. Katastervermerk Die verwendete Planunterlagen enthält den Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die planungsrelevanten baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach. Sie ist hinsichtlich der planungsrelevanten Bestandteile geometrisch einwandfrei. Die Übertragung der neu zu bildenden Grenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich. Stand der Planunterlagen: Drolshagen, den Siegel Der öffentlich bestellte Vermessungsingenieur	10. Kopie Diese Kopie stimmt mit dem Originalbebauungsplan und den darauf verzeichneten Vermerken überein. Drolshagen, den Siegel Der Bürgermeister

Planzeichenerklärung und textliche Festsetzungen

A. Festsetzungen gem. § 9 Abs. 1 und 2 BauGB

--- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans

WR Reines Wohngebiet gem. § 3 BauNO
 Zulässig sind:
 1. Wohngebäude,
 2. Anlagen zur Kinderbetreuung, die den Bedürfnissen der Bewohner des Gebiets dienen.

Ausnahmsweise können zugelassen werden:
 1. Läden und nicht störende Handwerksbetriebe, die zur Deckung des täglichen Bedarfs für die Bewohner des Gebiets dienen, sowie kleine Betriebe des Beherbergungsgewerbes,
 2. sonstige Anlagen für soziale Zwecke sowie den Bedürfnissen der Bewohner des Gebiets dienende Anlagen für kirchliche, kulturelle, gesundheitliche und sportliche Zwecke.

Zu den nach Absatz 2 sowie den §§ 2, 4 bis 7 zulässigen Wohngebäuden gehören auch solche, die ganz oder teilweise der Betreuung und Pflege ihrer Bewohner dienen.

Festsetzung zulässiger Nutzungen
 (§ 9 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 12 Abs. 3a BauGB)
 Im Hinblick auf die allgemeine Festsetzung des Baugebiets "WR" sind nur solche Vorhaben zulässig, zu deren Durchführung sich der Vorhabenträger im Durchführungsvertrag verpflichtet hat.

Beschränkung der Zahl der Wohnungen (hier auf 2 WE) je Wohngebäude
 gem. § 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB

2. Maß der baulichen Nutzung

I Anzahl der max. zulässigen Vollgeschosse gem. § 16 BauNO
 - Das Untergeschoss (Geschoss unterhalb des Erdgeschosses) darf, bedingt durch die natürliche Hanglage, ausnahmsweise ein Vollgeschoss im Sinne der BauO NRW darstellen.

0,3 Grundflächenzahl (GRZ) gem. § 19 BauNO
TH max. 4,50 m Höhe baulicher Anlagen als Höchstmaß über einem Bezugspunkt. Maximale Traufhöhe / TH in Metern über der gewachsenen Geländeoberfläche an der der Straße "Auf der Heide" zugewandten Gebäudeseite. (Siehe unter D. Hinweise Nr. 1 "Systemskizze zur Höhenfestsetzung: Ermittlung der Traufhöhe TH")

3. Bauweise, Baulinien, Baugrenzen

O Offene Bauweise gem. § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB und §§ 22 BauNO
 Nur Einzelhäuser zulässig

E Überbaubare Grundstücksfläche gem. § 23 BauNO
 Die überbaubare Grundstücksfläche ist bestimmt durch die Festsetzung von Baugrenzen. Ein Vortreten von Gebäudeteilen um höchstens 50 cm vor die Baugrenze kann zugelassen werden.

B Baugrenze
 Nicht überbaubare Grundstücksfläche gem. § 23 BauNO
 Auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNO sowie bauliche Anlagen, die nach der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in den Abstandsflächen zugelassen werden können, zulässig.
 Gemäß § 12 Abs. 6 BauNO ist die Eindeutigkeit von Stiegeleiten und Garagen bis zur Hinterkante der rückwärtigen Baugrenzen (von der jeweilig anliegenden Straßenschließung gesehen) beschränkt.

LW Baulinie
 Zweckbestimmung:
 Landwirtschaftlicher Wirtschaftsweg

4. Verkehrsflächen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB

— Straßenbegrenzungslinie auch zwischen Verkehrsflächen und Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung

— Öffentliche Straßenverkehrsfläche

— Private Straßenverkehrsfläche

— Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung

LW Zweckbestimmung:
 Landwirtschaftlicher Wirtschaftsweg

4. Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses gem. § 9 Abs. 1 Nr. 16 und Abs. 6 BauGB

Rig Umgrenzung von Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses
 Zweckbestimmung: Rigolen
 Das aus den Dach- und befestigten Hausvor-/ Hofflächen anfallende unverschmutzte Niederschlagswasser ist in den gekennzeichneten Grundstücksabschnitten mittels Rigolen zu versickern. Die Ausführung ist im Baugenehmigungsverfahren verbindlich nachzuweisen.

5. Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

— Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur u. Landschaft
 hier: Externe Ausgleichsfläche K1: Herrichtung eines Feldgehölzes mit lebensraumtypischen Baumarten

— Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen
 Begünstigte: Anwohner

6. Sonstige Planzeichen

— Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen
 Begünstigte: Anwohner

B. Textliche Festsetzungen und Festsetzungen nach § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 89 BauO NRW -örtliche Bauvorschriften-

← Hauptfirstrichtung / Hauptgebäudeorientierung

TF1 Höhe baulicher Anlagen
 Die traufseitige Wandhöhe darf 6,50 m über der Oberkante Fertigfußboden Erdgeschoss (OKFFEG) nicht überschreiten. Einschließlich Sockel ist ein Höchstmaß von 7,80 m über natürlichem Gelände zulässig.

TF2 Dächer und Dachzubehör
 a. Es sind nur Satteldächer oder Krüppelwalmdächer mit einer beidseitig gleichen Neigung und einer Mindestdachneigung von 32 Grad zulässig. Bei Nebengebäuden / Nebenanlagen sind geringere Dachneigungen und andere Dachformen im Wege der Ausnahme zulässig. Flachdächer sind nur zulässig, wenn das Dach als Terrasse o.ä. genutzt oder dauerhaft begrünt wird.
 b. Die Dachflächen sind mit schiefergrauem (RAL 7015), anthrazitfarbenem (RAL 7016), dunkelgrauem (RAL 7024, 7025) oder dunkelbraunem (RAL 8014, 8019) Bedachungsmaterial einzudecken. Glasierte oder hochglänzende Materialien sind unzulässig. Außer Naturschiefer sind nur Dachziegel und Dachpfannen zulässig. Bei Nebengebäuden / Nebenanlagen sind auch dunkel gestrichene bzw. mit graufarbene Blechdächer zulässig. Die Dachaufbauten müssen in Material und Farbe dem Hauptdach entsprechen. Wintergärten sind mit Glasdach zulässig.

c. Dachaufbauten sind nur als Einzelzwerchhäuser und Einzelzwerchgiebel bzw. als Giebelbauten, Schilddächern, Dreiecksgiebeln und Dreieckshäusern zulässig. Je Dachfläche sind nur gleiche Gaubentypen zulässig. Die Summe der Gaubentypen darf 2/3 der Gebäudehöhe nicht überschreiten. Das Höchstmaß der Breite einer Gaube beträgt 2,500 m, bei Schieppgauben 3,500 m. Für die Lage der Gauben im Dach gilt: Mindestabstand zum Ursprung von 15% der Gesamtdachlänge, oberer Gaubenanfang wenigstens 1,00 m unter dem Dachfirst und unterer Abschluss mindestens 0,80 m Abstand zur Traufe.

d. Anlagen zur solarenenergetischen Nutzung sind generell an allen Außenwänden und Dachflächen zulässig.

TF3 Außenwände

a. In der Fassadengestaltung sind nur zulässig: Natursteine, Putz, hell geschlämmt oder gestrichenes Mauerwerk, Wandelemente, Natur- oder Kunstschieferverkleidungen, in dunkelgrauer oder anthrazitfarbener Farbgebung (RAL 7015, 7016, 7021, 7024, 7025) sowie weiße bis hellgraue Klinkersteine (RAL 7047, 9001, 9002, 9010). Sichtbeton ist nicht zulässig.

Putze sind richtungsfrei und ohne Muster aufzutragen. Für geputzte, geschlämte oder gestrichene Flächen ist ein weißer oder hellgrauer (RAL 7035, 7047) Farbton zu wählen. Andere RAL-Farben in der Fassadengestaltung, die sich an den vorgegebenen Grundfarben orientieren, können im Wege der Ausnahme zugelassen werden. Gebäudesockel dürfen farblich abgesetzt werden, jedoch nicht in grellen bzw. auffälligen Farbönen. Verblendungen in Holz sind als Leisten- oder Stützpfeiler im Giebelbereich zulässig. In begründeten Einzelfällen kann eine davon abweichende Holzverschalung im Wege der Ausnahme zugelassen werden. Nebengebäude und Nebenanlagen sind in Holzbauelemente zulässig. Im Holzbau errichtete Wohngebäude müssen die Festsetzungen zur Farbgestaltung erfüllen. Gebäude im „Blockhausstil“ sind nicht zulässig.

b. Das Bekleiden der sichtbaren Außenfronten mit Steinimitationen, Marmorplatten, Mosaikplatten, Fliesen, Spaltsteinen, Blechprofilen oder Kunststoffen aller Art ist nicht zulässig. Im Sockelbereich und/oder bei Fenster- bzw. Türumrahmungen sind Grauwackesteine zulässig.

c. Fachwerk ist zulässig, sofern es sich um konstruktives Fachwerk handelt. Zulässig sind auch tragende Fachwerkstrukturen für vorgesetzte Fassadenbestandteile wie Vormauerwerk, Wärmedämmung o.ä. Eine fachwerkimitierende Gestaltung der Fassadenflächen durch z.B. aufgesetzte Bretter, Malereien u.ä. ist nicht zulässig. Bei Fachwerkstrukturen sind die Holzränder schwarz, die Gefachfüllungen (Felder) weiß zu halten.

TF4 Stützmauern

Stützmauern, die der Geländemodellierung dienen, sind aus Naturstein zu errichten. Im Wege der Ausnahme können andere Materialien zugelassen werden, sofern sie wegen ihrer konstruktiven Eigenschaften und/oder bei großen Abstützhöhen notwendig sind. Betonmauern sind mit heimischen Bruchsteinen zu verbinden. Sichtbeton ist nicht zulässig. Der Einsatz von Pflanzringen oder sonstigen Kunststeinen zur Hangbefestigung sind nicht zulässig.

TF5 Freiflächen

Kiese/Schotter/Splitt zur Verwendung als Zierraufgabe in Freiflächen sind nicht gestattet (§ 1 Abs. 5 Satz 2 i.V.m. § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB).

TF6 Pflanzgebot

Je Baugrundstück ist ein hochstämmiger Obstbaum regionaltypischer Sorten zu pflanzen. Eine umfassende Liste der Sorten sowie Erzeugerquellen sind bei der Landwirtschaftskammer NRW zu erfragen. <https://www.landwirtschaftskammer.de/gartenbau/beratung/obstbau/artikel/obstweiseschutz.htm>

Darüber hinaus wird der Ausgleich für den Eingriff in Natur und Landschaft wie folgt behandelt:

Bilanzierung des Eingriffs / Ausgleichs gemäß Umweltbericht Punkt 4.2. (Biotopwert B - Biotopwert A = Defizit Biotopwertpunkte) siehe Umweltbericht S. 26. 7.225 - 13.130 = -5.905
 Das Defizit von 5.905 Wertpunkten wird durch die Herrichtung eines Feldgehölzes mit lebensraumtypischen Baumarten-Anteilen von 90 - 100% aus geringem bis mittlerem Baumholz (BHD > 14 - 49 cm) kompensiert werden. Auf der Fläche der externen Kompensationsmaßnahme (Geltungsbereich B) wird die Schaffung eines Feldgehölzes initiiert, welches die landschaftsökologischen und landschaftsästhetischen Qualitäten des regionalen Offenlandes durch gliedernde und belebende Gehölzelemente sicherstellt. Dementsprechend wird die folgende externe Ausgleichsmaßnahme festgesetzt:

TF7 Externe Ausgleichsmaßnahme

Auf der externen Ausgleichsfläche / Kompensationsfläche von 3.000 m² Fläche ist die Herrichtung eines Waldmantels (Gehölzstreifens) mit lebensraumtypischen Baum- und Straucharten-Anteilen von 90 - 100% aus geringem bis mittlerem Baumholz (BHD > 13 cm) gemäß Pflanzliste herzuführen:

Pflanzliste	Strauch-/Baumart	Anzahl	Herkunft	Pflanzengröße	Pflanzverband
1	Winterlinde	20	82304	80-120	alle 15-20 m
2	Sommerlinde	20	82404	80-120	alle 15-20 m
3	Vogelkirsche	40	81404	50-80	locker verteilt
4	Salweide	40	30-50	locker verteilt	
5	Hassel	30	30-50	3 x 3 m	
6	Weide spec. min. 4 heimische Arten	40	30-50	3 x 3 m	
7	Faulbaum	30	30-50	3 x 3 m	
8	Weißdorn	30	30-50	3 x 3 m	
9	Schlehdorn	30	30-50	3 x 3 m	
10	Hundsrose	30	30-50	3 x 3 m	
11	Apfelrose	30	30-50	3 x 3 m	
12	Kornelkirsche	30	30-50	3 x 3 m	
13	Gem. Schneeball	30	30-50	3 x 3 m	
14	Sch. Holunder	30	30-50	3 x 3 m	
15	Summe	430			
16					
17	Zagl. Pflanzung				
18	Zagl. Einzelschutz				

Die Pflanzmaßnahmen sind spätestens 2 Jahre nach Inkrafttreten des Bebauungsplans vollständig durchzuführen.

TF8 Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen

Schallschutz von Wohn- und Arbeitsräumen
 Bei der Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von Gebäuden sind nach außen abschließende Bauteile von schutzbedürftigen Aufenthaltsräumen nach DIN 4109-2:2018-01 zum Schutz vor einwirkendem Lärm so auszuführen, dass sie die Anforderungen an das gesamte bewertete Schalldämm-Maß erfüllen.

Die Anforderungen an die Luftschalldämmung von Außenbauteilen (Wände, Dächer und Fenster) für neue Gebäude sind in Abs. 7.1 der Norm 4109-1:2018 unter Berücksichtigung unterschiedlicher Raumarten oder Nutzungen festgelegt. In Abhängigkeit der maßgeblichen Außenlärmpegel ergeben sich nach der darin genannten Gleichung Anforderungen an das gesamte bewertete Bau-Schalldämm-Maß der Außenbauteile. Der maßgebliche Außenlärmpegel ist in der Planbegrenzung im Folgenden als Fassadenlärmkarte für das EG und das 1.OG in dB(A) dargestellt.

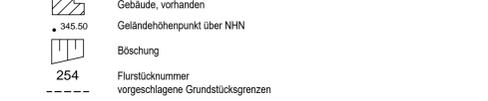
Schallschutz von Schlafräumen
 Für besonders ruhbedürftige Schlafräume, Ruhezimmer und Kinderzimmer, die ausschließlich Fenster auf Gebäudeseiten mit Beurteilungspegeln nachts >45 dB(A) aufweisen, sind zusätzlich schalldämmende Lüftungseinrichtungen vorzusehen, die auch bei geschlossenen Fenstern die Raumluft gewährleisten und die Gesamtschalldämmung der Außenfassaden nicht verschlechtern.

Ausnahmen
 Von den Festsetzungen kann im Einzelfall abgesehen werden, wenn sich aus den für das konkrete Objekt nachgewiesenen Lärmimmissionen geringere Anforderungen an die baulichen Schallschutz ergeben und/oder aufgrund der Bauweise der Gebäude die erforderliche Raumluftbelüftung durch Lüftungsanlagen (z. B. bei Passivhausbauweise) hergestellt werden.

C. Sonstige Darstellungen
 Grundstücksgrenzen, vorhanden
 Gebäude, vorhanden
 345,50 Geländehöhepunkt über NNH
 Böschung
 254 Flurstücknummer
 vorgeschlagene Grundstücksgrenzen

D. Hinweise

1. Systemskizze zur Höhenfestsetzung: Ermittlung der Traufhöhe (TH)



2. Bodendenkmale
 Bodendenkmale sind nicht bekannt. Gleichwohl können bei Bodeneingriffen Bodendenkmale entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmalen ist der Stadt Drolshagen als Untere Denkmalbehörde und/oder dem Westfälischen Museum für Archäologie Amt für Bodenaufbau/beratung/obstbau/artikel/obstweiseschutz.nfm mitzuteilen.

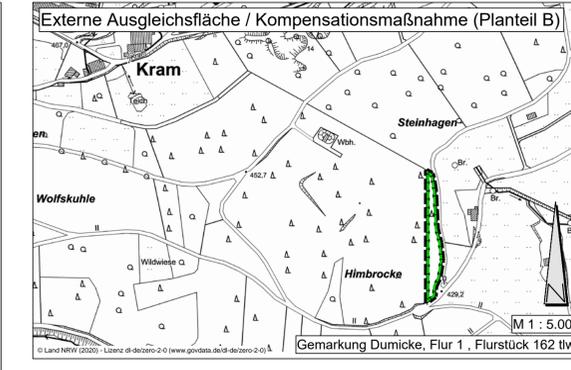
3. Bodenaushub / Schutz des Mutterbodens
 Beim Bodenaushub von Neubaumaßnahmen ist dem Massenausgleich eindeutig Vorrang gegenüber der Entsorgung von Erdmassen einzuräumen. Sofern jedoch überschüssige Bodenmassen anfallen, sind diese nur in rechtlich zulässiger Weise zu verwerten oder auf einer dafür zugelassenen Deponie innerhalb des Kreisgebietes Olpe zu verbringen. Auf den Schutz des Mutterbodens wird hingewiesen.

4. Umweltrelevante Fachuntersuchungen
 Im Zusammenhang mit der Aufstellung dieses Planes wurden die folgenden umweltrelevanten Fachuntersuchungen erstellt:
 - Umweltbericht (Stand: November 2021, Verfasserin: Landschaftsarchitekturbüro S. Wendholt)
 - Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (Stand: November 2021, Verfasserin: wie vor)
 - Landschaftspflegerischer Fachbeitrag (Stand: November 2021, Verfasserin: wie vor)
 - Hydrogeologisches Gutachten (Stand: 15.06.20, Verfasser: F.G.M. Ing.-Ges. Müller mbH)

Die vorgenannten Fachuntersuchungen können an folgendem Ort während der Dienstzeiten eingesehen werden: Stadtverwaltung Drolshagen, FB 4 Plänen, Bauen, Wohnen, Dechant-Fischer-Straße 7, 1. Etage, Zimmer 202.

5. Vermeidung und Minimierung von Beeinträchtigungen der Fauna
 Zur Vermeidung und Minimierung möglicher Auswirkungen der Planung auf die örtliche Tierwelt sollen Baulängigkeiten für die Monate August bis März eines Jahres minimiert werden, da dieses Zeilenpaar außerhalb der kritischen Brut- und Aufzuchtzeiten der meisten Tierarten liegen. Sofern die Baulängigkeiten trotz dieser Empfehlung vorwiegend im Sommerhalbjahr stattfinden, können hieraus ggf. entstehende artenschutzrechtliche Konflikte vermieden werden, wenn parallel zu den Baumaßnahmen eine fachliche Umweltbegleitung durchgeführt wird.

6. Verfügbarkeit von Vorschriften und Gutachten
 Die der Planung zugrunde liegenden Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse und DIN-Vorschriften, Gutachten) können bei der Stadt Drolshagen, Fachbereich 4-Planen, Bauen, Wohnen in Raum ... eingesehen werden.



Präambel

Aufgrund des/der

- Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994; zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 14. September 2021 (GV. NRW. S. 1072), in Kraft getreten am 1. Juni 2022 durch Bekanntmachung vom 7. März 2022 (GV. NRW. S. 296).
- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 8. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1726) geändert worden ist.
- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), die durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802) geändert worden ist.
- Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichnerverordnung - PlanZV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802) geändert worden ist.
- Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung 2018 - BauO NRW 2018) vom 21. Juli 2018, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. September 2021 (GV. NRW. S. 1086), in Kraft getreten am 22. September 2021.
- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1362, 1436) geändert worden ist.

in der jeweils zur Zeit gültigen Fassung hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Drolshagen in der Sitzung am die planungsrechtlichen Festsetzungen des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 35 gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen.

